

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

(1) Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Haushaltskunde ist oder Gewerbekunde mit einem Jahresverbrauch von maximal 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle und die Belieferung über Standardlastprofile erfolgt (keine Leistungsmessung).

(2) Für das Zustandekommen des Vertrages bedarf es einer entsprechenden Bestellung des Kunden (Angebot) und einer Vertragsbestätigung der Stadtwerke (Annahme), in der auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Dies kann in Textform erfolgen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StwBo bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StwBo und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StwBo nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StwBo oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen StwBo nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Der Kunde soll sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.stadtwerke-bochum.de/kundencenter durchführen.

(4) 1.4. Sofern der Kunde StwBo eine E-Mailadresse mitteilt, dürfen StwBo diese zur Kommunikation (unverschlüsselt) innerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nutzen.

2. Laufzeit des Vertrages / ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag StadtwerkeBochum Gut & Grün 24 Gas läuft unbefristet und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ab dem tatsächlichen Lieferbeginn, sofern der Lieferbeginn zum Ersten eines Monats erfolgt. Im Falle eines untermonatlichen Lieferbeginns endet die Mindestvertragslaufzeit zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden 24. Monats.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Absatz 1 gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus Ziffern 5, 6 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Gas an Haushaltskunden/Letzterverbraucher mit SLP-Zählern der Stadtwerke Bochum GmbH sowie Ziffer 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zum StadtwerkeBochum Gut & Grün 24 Gas bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo bestätigen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Kündigungsdatums in Textform.

3. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

(1) Der Preis setzt sich aus einem für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 2.1 befristeten Festpreisanteil und einem variablen Preisanteil zusammen. Der variable Preisanteil beinhaltet die folgenden staatlich veranlassten variablen Preisbestandteile: Die Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffhandelsgesetz (BEHG) – soweit diese beim Lieferanten anfallen –, sowie die Erdgassteuer. Der Festpreisanteil beinhaltet den Energiekostenanteil sowie die vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Netzentgelte, Kosten für Messstellenbetrieb und Messung soweit diese Kosten StwBo vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

(2) Zusätzlich zu den Preisbestandteilen in Ziffer 3.1 zahlt der Kunde folgende Preisbestandteile in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe:

(3) a) Die vom Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung beim Bilanzkreisverantwortlichen erhobene und von diesem an den Lieferanten weitergewälzte Speicherumlage gemäß § 35 e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die aktuell gültige Höhe der Umlage ist auf der Internetseite von THE ausgewiesen: <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

(4) b) Die Umlage gemäß § 26 EnSiG i. V. m. der durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung). Diese Umlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen, der gemäß § 26 Abs. 6 EnSiG zur Erhebung der Umlage berechtigt und verpflichtet ist, beim Bilanzkreisverantwortlichen erhoben und von diesem an den Lieferanten weitergewälzt. Über diese Umlage werden die Kosten, die den Gasimporteuren durch eine erhebliche Störung der Gasimporte nach Deutschland entstehen, in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die aktuell gültige Höhe der Umlage ist auf der Internetseite von THE ausgewiesen: <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>.

(5) Die Preise nach Ziffer 3.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 3.1 sowie auf etwaige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.9 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Auf die gesondert weiterzugebenden Umlagen gemäß Ziffer 3.2 fällt die Umsatzsteuer an, soweit dies gesetzlich vorgegeben wird. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Änderung wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(6) Der Festpreisanteil kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 2.1 erstmalig gemäß nachfolgenden Absätzen 5 – 8 durch StwBo angepasst werden. Danach kann eine Preisanpassung des Festpreisanteils nach Maßgabe der Absätze 5 – 8 jeweils zum Ablauf von weiteren 12 Monaten erfolgen. Änderungen des variablen Preisanteils werden StwBo auch unterjährig nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 5 – 8 an den Kunden weitergeben.

(7) Preisänderungen durch StwBo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch StwBo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. StwBo sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind StwBo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(8) StwBo nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die StwBo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(9) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss.

(10) Ändern StwBo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden StwBo den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.2 bleibt unberührt.

(11) Ziffern 3.5 – 3.8 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.

(12) StwBo teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1 und 3.2 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

(13) Sofern bei Vertragsabschluss ein Bonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser mit der ersten Rechnung nach Ablauf von 12 Belieferungsmonaten verrechnet, sofern diese für den Kunden eine Nachberechnung ausweist bzw. in allen anderen Fällen ausgezahlt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf diesen Bonus, wenn der Vertrag vor Ablauf der ersten 12 Belieferungsmonate, z.B. im Falle eines Umzuges, beendet wird. Sofern bei Vertragsabschluss ein sog. Sofortbonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser spätestens drei Monate nach Lieferbeginn erstattet. Der Bonus wird ausschließlich auf das vom Kunden angegebene Bankkonto erstattet. Der Kunde hat des Weiteren keinen Anspruch auf diesen Bonus, wenn er in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Vertrages an der vertraglich benannten Entnahmestelle von StwBo mit Gas beliefert wurde.

(14) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel-Nr. 0234 960-3232 oder im Internet unter gutundgruen.de.

Stand: 11.05.2023

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel

Sitz der Gesellschaft: Bochum

Eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HRB 14071